Gemeinde / Markt / Stadt Gemeinde Forstinning Wahlamt Mühldorfer Str. 4 85661 Forstinning	
Verwallungsgemeinschaft	

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:			
Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei: ja / neir		
	│		
	nein		

Nr. des Wahlbezirks		Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei ja / nein
001	Forstinning - Süd	Georg-Kerschensteiner-	
		Grundschule, Aicher Str. 1	ja
002	Forstinning - Nord	Georg-Kerschensteiner-	
	•	Grundschule, Aicher Str. 1	ja
003	Forstinning - Ortsteile	Georg-Kerschensteiner-	2:
	ů	Grundschule, Aicher Str. 1	ja

ungling,

Wahlvordruck

G5

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei ja / nein

		ichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom	28.08.2023	bis	atum 17.09.2023
übersand abzustim	It worden s men haber Anzahl	ind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeb i.	en, in dem die Wa	ahlberec	htigten
ist in		Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt und			
Bezeio	hnung und gena	ZWAF: ue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke			barrierefrei: ja / ne
V.					
Uhr in d	ezeichnung und g er Georg	prstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlu genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume g-Kerschensteiner-Grundschule, Aicher St		rgebniss	ses um15:0
Uhr in d	ezeichnung und g	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume g-Kerschensteiner-Grundschule, Aicher St		rgebniss	ses um <u>15:0</u>
Uhr in d	ezeichnung und g er Georg	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume g-Kerschensteiner-Grundschule, Aicher St		rgebniss	ses um <u>15:0</u>
Uhr in d	ezeichnung und g er Georg	jenaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume g-Kerschensteiner-Grundschule, Aicher St		rgebniss	ses um <u>15:0</u>

ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden. Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme),
- einen großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme),
- einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (Erststimme),
- einen großen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (Zweitstimme).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

allgemeine Stimmbezirke

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

X ist in

3

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigen die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

	Gemeindebehörde	BAYERN
Ort. Datum Forstinning, 21.09.2023	Ostermair, 1. Bürgermeister	
T 616 (HIMING), 21.30.2020	Coto man, 1. Dangermoiotei	1000
Angeschlagen am:	abgenommen am:	
Veröffentlicht am:	(Amtsblatt, Zeitung) im/in der	
V CI OTICITATION LATIT.	IIII/III dei	